

Schwarzarbeit tabu – Auch Nachbarschaftshilfe bei Steuererklärung nicht erlaubt!

Nr. 21 / 07.07.2010

Nach dem Gesetzes zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Schwarzarbeit darf auf Nachbarschaftshilfe zur Erledigung der steuerlichen Pflichten grundsätzlich nicht zurückgegriffen werden. Darauf weist der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BDL) hin.

Erich Nöll, GF des BDL: „Während andere Tätigkeiten, wenn kein Gewinn angestrebt wird, unter Umständen als Gefälligkeiten eingestuft werden können, macht sich der freundliche Nachbar, der die Steuer erledigt, selbst dann wegen Verstoßes gegen das Steuerberatungsgesetz strafbar, wenn er für seine verbotene Hilfe keine Gegenleistung erhält. Ob der freundliche Nachbar seine steuerlichen Fähigkeiten hauptberuflich nun dem Finanzamt, einem Steuerberater oder seiner Firma zur Verfügung stellt, spielt hierfür ebenfalls keine Rolle.“

Durch die Schwarzberatung machen sich nicht nur die zur Beratung nicht befugten Personen strafbar und setzen sich der Gefahr möglicher Disziplinarverfahren aus, auch die Auftraggeber können – wie bei jeder anderen Schwarzarbeit auch – mit Geldbußen belegt werden. Darüber hinaus besteht selbstverständlich keinerlei Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz im Falle einer Falschberatung. Nöll: „Inwieweit der freundliche Helfer tatsächlich über die notwendigen Kenntnisse verfügt bzw. mehr weiß als man selbst, ist für den Laien schwer nachprüfbar, möglicherweise kostet die Schwarzarbeit den Auftraggeber mehr, als er dadurch zu sparen glaubt.“

In den Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine sind dagegen Experten am Werk. Sie bieten Mitgliedern im Rahmen ihrer Beratungsbefugnis für einen durchschnittlichen Mitgliedsbeitrag von jährlich zirka 110,00 € einen umfassenden Service: Steuerliche Beratung, z.B. bei der Kontrolle der Gehaltsabrechnung oder der Förderung der privaten Altersvorsorge (z.B. Riesterreente), Erstellung der Einkommensteuerklärung mit Errechnung des voraussichtlichen Ergebnisses, Abwicklung des Schriftverkehrs mit dem Finanzamt, Prüfung der Bescheide und ggf. Einlegung von Einsprüchen. Das Fertigen von Anträgen, z. B. auf Kindergeld oder Altvorsorgezulage, gehört ebenfalls zum Beratungsumfang. Zudem sind alle Lohnsteuerhilfvereine zwingend gegen Beratungsfehler versichert.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION